

Verordnung

des Gemeinderates Keutschach am See vom xx.xx.2025, Zahl: 0100/4/2025-BGM, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (**Voranschlagsverordnung 2025**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	13.111.500,00
Aufwendungen:	EUR	12.261.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR	2.091.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR	11.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	EUR	2.929.600,00
---	-----	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung:	EUR	12.046.200,00
Auszahlungen operative Gebarung:	EUR	10.878.200,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	EUR	195.500,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	EUR	2.457.100,00

Nettofinanzierungssaldo: ²	EUR	-1.093.600,00
---------------------------------------	-----	---------------

(3) Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	60.000,00
---	-----	-----------

(4) Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	EUR	176.400,00
---	-----	------------

(5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ³	EUR	-1.210.000,00
--	-----	---------------

§ 3 **Deckungsfähigkeit**

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14, Abs. 1 K-GHG wie folgt festgesetzt:

- (1) Aufwendungen, die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Personalaufwendungen (Konten 5) eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhaben.

§ 4 **Kassen-(Kontokorrent-)Kredit**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom xx.xx.2025 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent-)Kredite bis zum Höchstaussmaße von EUR 500.000,00 aufnehmen kann.

§ 5 **Wirtschaftshof**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom xx.xx.2025 nachstehende Stundensätze beschlossen

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	EUR	35,80
2. Verrechnungsstunde für Fahrzeug	EUR	5,82
		EUR 41,62

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am XX.XX 2025 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Keutschach am See vom 18. Dezember 2024, Zahl: 0100/2/2024-HR mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wurde (Voranschlagsverordnung 2025), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gerhard Oleschko

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 3 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

